

RESOLUTION 67/113

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 18. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/422, Ziff. 15)¹⁰.

67/113. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010, 65/271 vom 7. April 2011 und 66/71 vom 9. Dezember 2011,

in Anerkennung der außerordentlichen Leistungen der vergangenen fünfzig Jahre in der bemannten Raumfahrt und der Erforschung des Weltraums für friedliche Zwecke, unter Hinweis auf die Rolle des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten und in dieser Hinsicht verweisend auf die Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag der bemannten Raumfahrt und zum fünfzigsten Jahrestag der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹¹,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹²,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Nutzung der Weltraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³ zu fördern,

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Japans (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

¹¹ Resolution 66/71, Anlage.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹³ Resolution 55/2.

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen¹⁴,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt wurde, welche wichtige Rolle die Weltraumforschung und -technik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielt¹⁵,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfundfünfzigste Tagung¹⁶,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Weltraumausschuss) über seine fünfundfünfzigste Tagung¹⁶;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte¹⁷ behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Weltraumausschusses auf seiner einundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit¹⁸ entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/71 fortgesetzt hat;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll¹⁹;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums²⁰ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erwägen;

¹⁴ „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

¹⁵ Resolution 66/288, Anlage, Ziff. 274.

¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 20 (A/67/20)*.

¹⁷ Ebd., Ziff. 345.

¹⁸ Ebd., Kap. II.D, und A/AC.105/1003.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 20 (A/67/20)*, Ziff. 254-258.

²⁰ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Weltraumausschusses auf seiner neunundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit²¹ entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/71 fortgesetzt hat;

7. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll²²;

8. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²³ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

9. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;

10. *hält es für unerlässlich*, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und stimmt darin überein, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wetttristens im Weltraum beizutragen;

12. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2013, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das der Weltraumausschuss gebilligt hat²⁴;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, technische und juristische Beratungsdienste in den vorrangigen Themenbereichen zu erbringen;

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement (UN-SPIDER) und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit UN-SPIDER und seine regionalen Unterstützungsbüros die Mitgliedstaaten stärker unterstützen können;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten kontinuierlichen Fortschritten im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer

²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 20 (A/67/20)*, Kap. II.C, und A/AC.105/1001.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 20 (A/67/20)*, Ziff. 190-195.

²³ *Ebd.*, *Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 117 und 118 und Anhang.

²⁴ *Ebd.*, *Sixty-seventh Session, Supplement No. 20 (A/67/20)*, Ziff. 89, und A/AC.105/1011, Abschn. II und III und Anhang III.

Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine siebente Tagung vom 5. bis 9. November 2012 in Beijing abhielt;

16. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das in Indien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit Campus in Brasilien und Mexiko, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2012 fortgesetzt haben, und stimmt darin überein, dass die Regionalzentren dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

17. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Errichtung des Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik für Westasien im Jahr 2012, das den Vereinten Nationen angegliedert ist und seinen Sitz in Jordanien hat;

18. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³ beizutragen, und ersucht die zuständigen Regionalorganisationen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können;

19. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Panamerikanische Weltraumkonferenz;

20. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

21. *erklärt erneut*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“, die am 30. Juli 1999 von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde²⁵, und der Resolution 59/2 der Generalversammlung hervorgeht, und weist darauf hin, dass einige der in dem Aktionsplan des Weltraumausschusses zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz genannten Empfehlungen²⁶ umgesetzt wurden und dass die Umsetzung ausstehender Empfehlungen mittels nationaler und regionaler Maßnahmen zufriedenstellend voranschreitet;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

²⁵ *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

²⁶ Siehe A/59/174, Abschn. VI.B.

23. *stellt anerkennend fest*, dass die Gruppe für Erdbeobachtung durch die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Nutzung aus dem Weltraum gewonnener Geodaten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beigetragen hat;

24. *erklärt erneut*, dass die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen weiterhin insbesondere den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete zur Kenntnis gebracht werden sollen und dass der Einsatz der Raumfahrttechnik bei den Anstrengungen zur Erreichung der Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen und zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung gefördert werden soll;

25. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten und fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung beteiligt sind, nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung auf dem Gebiet der Entwicklung beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit erweiterten Bildungschancen zusammenhängen;

26. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und den Generalsekretär, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln;

27. *nimmt davon Kenntnis*, dass die afrikanischen Staaten, die osteuropäischen Staaten und die westeuropäischen und anderen Staaten im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechshundvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane²⁷ auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane²⁸ ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Weltraumausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht für den Zeitraum 2014-2015 benannt haben²⁹;

28. *fordert* die asiatisch-pazifischen Staaten und die lateinamerikanischen und karibischen Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Kandidaten für die Ämter des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Weltraumausschusses beziehungsweise des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Weltraumausschusses für den Zeitraum 2014-2015 vor der nächsten Tagung des Weltraumausschusses zu benennen;

29. *kommt dahingehend überein*, dass der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane nach der Nominierung der Kandidaten der asiatisch-pazifischen Staaten und der lateinamerikanischen und karibischen Staaten auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2014 ihre für den Zeitraum 2014-2015 benannten Amtsträger wählen sollen;

30. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Ibero-Amerikanischen Institut für Luft- und Raumfahrtrecht und kommerzielle Luftfahrt³⁰ und dem Wissenschaftlichen Ausschuss für solar-terrestrische Physik³¹ ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

31. *ermutigt* die regionalen Gruppen, die Beteiligung an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane durch die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses zu fördern, die auch Mitglieder der jeweiligen regionalen Gruppen sind.

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Ziff. 4-9.

²⁸ Ebd., *Fifty-second Session, Supplement No. 20 (A/52/20)*, Anhang I, und ebd., *Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

²⁹ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 20 (A/67/20)*, Ziff. 328, 330 und 331.

³⁰ Ebd., Ziff. 333 und 334.

³¹ Ebd., Ziff. 335 und 336.

RESOLUTION 67/114

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 18. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/423, Ziff. 16)³²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Papua-Neuguinea, Ruanda, Vereinigte Staaten von Amerika.

67/114. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 66/72 vom 9. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Staat Palästina.